

24.08.2026

Ihr Ansprechpartner:
Johannes Rettig DW 12

Servoantriebe und Umrichter AX2003 BECKHOFF S60300-520



SÜMA GmbH, Dieselstr. 27, D- 77833 Ottersweier

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch für alle künftigen Lieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hiervon Abweichendes muß ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluß

- Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung auf etwa abgegebene Bestellungen/Annahmeerklärungen/abschlußreife Vertragsverhandlungen zustande. Unsere Vermittler oder Vertreter haben keine Abschlußvollmacht.

3. Technische Angaben

- Alle Angaben über Maße und Gewichte, technische Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen sind unverbindliche, bestmöglichst ermittelte Erfahrungswerte.
- Sie begründen keine zugesicherten Eigenschaften, soweit dies im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Durch technische Verbesserungen/Modelländerungen bedingte Abweichungen bleiben vorbehalten.

4. Liefertermin

- Sofern im Vertrag/der Auftragsbestätigung ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, verlängert sich dieser angemessen bei von uns nicht zu vertretenden Ereignissen (Arbeitskampf/Betriebsstörungen bei Vorlieferanten/Fehlen von Transportmitteln/behördliche Maßnahmen, wie Beschlagnahme, sonstige Betriebs- oder Transportstörungen), wenigstens um die Dauer des hindernden Ereignisses. In diesem Fall sind wir alternativ berechtigt, bei erheblichen Störungen vom Vertrag zurückzutreten oder bis dahin mögliche Teilleistungen zu erbringen.
- Dauert das Lieferhindernis mehr als 4 Monate, kann sich der Käufer nach angemessener und schriftlicher Nachfristsetzung durch Rücktritt vom Vertrag lösen.
- Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Käufer ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, der dann nach Wahl des Käufers auch etwa bereits erbrachte Teilleistungen erfaßt. Voraussetzung ist allerdings, daß uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt wird, daß nach Ablauf dieser Frist die Lieferung abgelehnt wird. Ein Recht, darüberhinaus insbesondere Schadensersatz zu verlangen, besteht nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich des eingetretenen Lieferverzuges nachgewiesen wird.

5. Gefahrübergang/Transportschäden

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Wir schließen auf Kosten des Käufers eine Transportversicherung ab. Wir behalten uns vor, etwaige Transportschäden selbst durch Reparatur/Nachlieferung zu regulieren. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, die sich aus der abgeschlossenen Transportversicherung ergebenden Ansprüche gegenüber dem Versicherer an uns abzutreten.

6. Preise/Zahlung

- Die Preise gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Aufstellung und Montage beim Käufer. Wird nach Listenpreis verkauft, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise.
- Unsere Rechnungen sind - vorbehaltlich anderer Vereinbarung - innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung, jeweils ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an, sofern sie uneingeschränkt diskontfähig sind. Der Käufer trägt die Diskontspesen, die sofort nach Aufgabe zu zahlen sind.
- Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel oder erweist sich ein hereingekommener Scheck/Wechsel als nicht diskontfähig, so schuldet der Käufer nach erfolgloser Mahnung 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen.
- In diesem Falle sind wir außerdem berechtigt, alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, auch soweit diese gestundet und/oder Schecks oder Wechsel gegeben sind. Weiterhin können wir in diesem Falle vom Vertrag zurücktreten oder aber Vorauskasse/ Sicherheitsleistung verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

- Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird. Als zu sichernde Forderung gelten auch Wechsel- und Scheckforderungen, ebenso etwa von uns - zur Erlangung des Kaufpreises - eingegangene Verpflichtungen, z.B. über die Mithaftung aus einem Wechsel.
- Im Falle des Zahlungsverzuges oder im Falle des Vertragsrücktritts sind wir berechtigt, die sofortige Rücklieferung auf Kosten des Käufers oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers an unserem Eigentum ist ausgeschlossen.
- Unser Eigentum ist nach Möglichkeiten des Käufers getrennt aufzubewahren, sachgerecht zu warten und zu pflegen. Der Käufer muß unsere Lieferungen auf seine Kosten gegen jegliche Schäden/Diebstahl versichern. Versicherungsansprüche in Schadensfällen gelten schon jetzt zahlungshalber an uns abgetreten.
- Sofern der Käufer den Liefergegenstand nicht nur zu einem vorübergehen-

den Zweck mit oder zu einer anderen Sache verbindet oder verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Lieferung zu dem Preis der neuen Sache; das Vorbehaltsrecht setzt sich am Miteigentum der neuen Sache fort.

- Soweit rechtlich zulässig, wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß unsere Vorbehaltsware bis zur Erfüllung des Sicherungszwecks nur vorübergehend mit einer anderen Sache oder mit Grund und Boden als verbunden gilt.
- Der Käufer ist zum Weiterverkauf unserer Lieferung vor vollständiger Kaufpreiszahlung nur berechtigt, wenn er diese Absicht bei Kaufvertragsabschluß mitgeteilt hat. Ansonsten bedarf es unserer Zustimmung, die wir dann erteilen werden, wenn der Käufer gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum zu unseren Gunsten bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nach Maßgabe unserer Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt vorbehalten hat. Zu einer - auch im Range nachfolgenden - Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht befugt.
- Alle Ansprüche aus dem Weiterverkauf unserer Lieferung tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts an uns ab. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln/ Schecks; dies gilt auch, falls bezüglich unserer Lieferung aufgrund Diebstahls/ Beschädigung, sonstigem Verlust Ansprüche gegen Versicherungen oder Dritte entstehen.
- Wechsel aus dem Weiterverkauf übernimmt und verwahrt der Käufer stellvertretend für uns. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Lieferung in eigenem Namen einzuziehen; Abtretungen an Dritte sind ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, sich ab sofort jeder Verfügung über unser Eigentum zu enthalten, uns ein Verzeichnis unseres Eigentums sowie eine Liste der abgetretenen Außenstände mit allen zum Einzug erforderlichen Daten mitzuteilen und nach unserer Weisung seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.
- Von Zugriffen Dritter auf unser Eigentum/ Pfändung an uns abgetretener Ansprüche sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten zur Erwirkung der Freigabe trägt der Käufer gegen Abtretung unserer möglichen Ansprüche gegen den zugreifenden Dritten.
- Mit vollständiger Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung geht das Eigentum ohne weiteres auf den Käufer über; die abgetretenen Forderungen stehen ihm ohne Einschränkungen zu. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- Erfolgt unsere Lieferung nach Österreich, verpflichtet sich der Käufer, bei der nach § 297 a ABGB erforderlichen Grundbucheintragung mitzuwirken, um die Verbindung unserer Lieferung mit Grund und Boden, auf dem sich die Lieferung befindet, zu verhindern.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

9. Gewährleistung

- Bei Neumaschinen verpflichten wir uns, unter Ausschuß aller weitergehenden Ansprüche, nach unserer Wahl alle diejenigen Teile kostenlos auszubessern oder zu ersetzen, die in Folge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes fehlerhaft geworden sind. In gleicher Weise bessern oder liefern wir nach, falls zugesicherte Eigenschaften fehlen.
- Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Auslieferung und Überprüfung oder erst später möglicher Entdeckung schriftlich angezeigt wird. Der Käufer wird ausdrücklich auf die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung nach § 373 HGB hingewiesen.
- Unsere Gewährleistungspflicht entfällt weiterhin, wenn unsere Lieferung fehlerhaft behandelt wird, insbesondere Bedienungsanleitungen des Herstellers mißachtet werden, wenn Änderungen ohne unsere Zustimmung erfolgen oder wenn die Maschine nicht durch uns oder einen Monteur des Herstellers aufgestellt und in Betrieb genommen wird, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, daß dies keine Auswirkungen auf den aufgetretenen Mangel/Schaden gehabt hat.
- Sofern wir mit der Nachbesserung/Ersatzlieferung in Verzug geraten, kann der Käufer nach angemessener, wenigstens 6-wöchiger Nachfristsetzung unter Ankündigung des Vertragsrücktritts durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn und Ersatz mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, sofern der Käufer uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit nachweist.
- Für Neumaschinen leisten wir im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen 6 Monate ab Auslieferung Gewähr.
- Gebrauchtmaschinen werden unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung verkauft.
- Wegen sonstiger Leistungsstörungen/Vertragspflichtverletzungen/unerlaubter Handlung leisten wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Schadensersatz. Bei grober Fahrlässigkeit ist nur der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbare Schaden zu ersetzen.

10. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Sonstiges

- Für diese Geschäftsbedingungen und das zugrunde liegende Vertragsverhältnis, wie auch die gesamte, künftige Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gelten ausschließlich die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches, ergänzend die Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches; die Anwendung internationaler Vorschriften über den Kauf beweglicher Sachen sowie sonstiger internationaler Vorschriften ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen/Streitigkeiten ist Bühl bzw. - streitwertabhängig - das Landgericht Baden-Baden, soweit unser Vertragspartner Vollkaufmann ist.
- Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.



Preis je Stück	EUR 200,00
Paketspreis 2 Stück	EUR 370,00
Paketspreis 3 Stück^	EUR 520,00

zuzügl. MwSt, ab _Werk, wie besichtigt, ohne jegliche Gewährleistung

Mit freundlichen Grüßen aus Ottersweier / dem Schwarzwald !

SÜMA GmbH
Holzbearbeitungsmaschinen

Handelsregister Mannheim · HRB-Nr. 210909

Geschäftsführer: Johannes Rettig


Johannes Rettig
Dipl.Ing. (FH) Holztechnik

Mobil 01727096812